

Gebührensatzung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz

verabschiedet in der 11. Sitzung der 10. Vertreterversammlung vom 12.05.01 - in Kraft getreten am 02.08.01

1. Änderung der 4. Sitzung der 11. Vertreterversammlung vom 14.05.03 - in Kraft getreten am 02.07.03
 2. Änderung der 7. Sitzung der 11. Vertreterversammlung vom 20.11.04 - in Kraft getreten am 02.01.05
 3. Änderung der 8. Sitzung der 11. Vertreterversammlung vom 20.04.05 - in Kraft getreten am 02.06.05
 4. Änderung der 9. Sitzung der 11. Vertreterversammlung vom 09.11.05 - in Kraft getreten am 02.01.06
 5. Änderung der 10. Sitzung der 11. Vertreterversammlung vom 26.04.06 - in Kraft getreten am 02.07.2006
 6. Änderung der 2. Sitzung der 12. Vertreterversammlung vom 25.04.07 - in Kraft getreten am 02.07.2007
 7. Änderung der 5. Sitzung der 12. Vertreterversammlung vom 01.10.08 - in Kraft getreten am 02.11.2008
 8. Änderung der 7. und 8. Sitzung der 12. Vertreterversammlung vom 30.09.09 und 05.05.10 - in Kraft getreten am 02.07.2010
 9. Änderung der 9. Sitzung der 12. Vertreterversammlung vom 29.09.10 - in Kraft getreten am 02.12.2010
 10. Änderung der 4. Sitzung der 13. Vertreterversammlung vom 24.04.13 - in Kraft getreten am 02.08.2013
 11. Änderung der 6. Sitzung der 13. Vertreterversammlung vom 07.05.14 - in Kraft getreten am 02.07.2014
 12. Änderung der 8. Sitzung der 13. Vertreterversammlung vom 29.04.15 - in Kraft getreten am 02.08.2015
 13. Änderung der 9. Sitzung der 13. Vertreterversammlung vom 23.09.15 - in Kraft getreten am 02.12.2015
 14. Änderung der 10. Sitzung der 13. Vertreterversammlung vom 11.09.16 - in Kraft getreten am 02.08.2016
- i.d.F. der 15. Änderung der 11. Sitzung der 13. Vertreterversammlung vom 28.09.16 - in Kraft getreten am 02.12.2016
zuletzt genehmigt mit Schreiben des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie RLP
vom 27.10.2016, Az. 652-01 723-18.1**

§ 1

Für Amtshandlungen und die Benutzung von Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Landesärztekammer und von ihr unterhaltenen Institutionen werden besondere Verwaltungs- und Benutzungsgebühren nach dem als Anlage zu dieser Satzung beschlossenen Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 2¹

Die Gebühren werden durch besonderen Gebührenbescheid erhoben. Die Verwaltungsgebühren sind bei Antragstellung fällig. Bei Zahlungsverzug nach entsprechend vorangegangener Zahlungserinnerung werden Mahngebühren gemäß der Anlage zur Gebührensatzung (V: Allgemeine Gebühren) fällig. Die Beitreibung erfolgt in Anwendung des § 21 der Hauptsatzung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz.

§ 3

(1) Gebührengläubigerin ist die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz.

(2) Gebührenschuldner ist,

1. wer die Amtshandlung beantragt oder sonst veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer durch Erklärung gegenüber der Landesärztekammer die Gebühren übernommen hat,
3. wer kraft Gesetzes für diese Gebühren haftet.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Die Änderung dieser Gebührensatzung tritt am Tage nach der Verkündung im Ärzteblatt Rheinland-Pfalz in Kraft.

¹ letzte Änderung in Kraft seit 02.12.2016

Anlage zur Gebührensatzung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz

Gebührenverzeichnis:

I Prüfungen nach der Weiterbildungsordnung	Broschüren, Musterverträge usw.	€ 1,50 bis € 15,00
a) Facharztbezeichnungen/Schwerpunkte Widerspruchsverfahren	Mahngebühren	€ 5,00 bis € 20,00³
b) Fakultative Weiterbildung Widerspruchsverfahren	VI Befugnis zur Weiterbildung⁴	
c) Bereichs-/Zusatzbezeichnungen Widerspruchsverfahren	Erstantrag in Gebiet oder Schwerpunkt oder Zusatzweiterbildung oder Fachkunde	€ 160,00
d) Fachkundenachweise Widerspruchsverfahren	Erhöhungsantrag	€ 160,00
II Überprüfung von Anträgen ohne Prüfung	Überprüfung von Befugnissen	€ 100,00 - 200,00
a) Facharztbezeichnungen/Schwerpunkte Widerspruchsverfahren	Gemeinsame Anträge aus einer Institution für das gleiche Gebiet / den gleichen Schwerpunkt	€ 160,00
b) Fakultative Weiterbildung Widerspruchsverfahren	Gemeinsame Anträge für verschiedene Gebiete, z.B. Gemeinschaftspraxis Orthopädie und Chirurgie	€ 160,00
c) Bereichs-/Zusatzbezeichnungen Widerspruchsverfahren	Widerspruchsverfahren zur Weiterbildungs- befugnis (Ist das Widerspruchsverfahren erfolgreich, so wird dem Widerspruchsführer die Gebühr erstattet.)	€ 160,00
d) Fachkundenachweise Widerspruchsverfahren	Anerkennung als Weiterbildungsstätte	€ 150,00
e) Befähigungsnachweise Widerspruchsverfahren	Widerspruchsverfahren zur Anerkennung als Weiterbildungsstätte (Ist das Widerspruchsverfahren erfolgreich, so wird dem Widerspruchsführer die Gebühr erstattet.)	€ 150,00
III Überprüfung von Weiterbildungszeiten im Ausland		
Widerspruchsverfahren		€ 50,00
IV Zweitausfertigungen/Umschreibung von Ur- kunden	VII Ärztliche Stelle nach § 17 a der Röntgenver- ordnung⁵	
€ 25,00	a) pro Überprüfung eines Anwendungsgerätes einer Röntgen-Anlage (Arbeitsplatz)	€ 307,00
V Allgemeine Gebühren²	b) Prüfung, ob festgestellte Mängel beseitigt wurden, (Wiederholungsprüfung) pro Anwendungsgerät einer Röntgen-Anlage (Arbeitsplatz)	€ 153,00
Genehmigungen, Erlaubnisse, Gutachten und Anerkennungen soweit keine besondere Gebühr vorgesehen ist		€ 50,00 bis € 500,00
Beglaubigungen von Unterschriften, allgemeine Bescheinigungen	VIII Fachkunden nach der Röntgen- und Strah- lenschutzverordnung⁶	
€ 5,00 bis € 100,00	a) Antrag auf Fachkunde-/ Kenntnis- bescheinigung gemäß RöV	€ 50,00
Beglaubigungen von Ablichtungen usw. je Seite		€ 1,50
Abzeichen, Schilder, Plaketten		€ 3,00 bis € 10,00

² letzte Änderung in Kraft seit 02.08.15

³ letzte Änderung in Kraft seit 02.12.16

⁴ letzte Änderung in Kraft seit 02.08.16

⁵ redaktionelle Änderung des Paragraphenverweises - in Kraft seit 02.07.03

⁶ letzte Änderung in Kraft seit 02.08.13

Widerspruchsverfahren Fachgespräch	€ 50,00 € 50,00	3a) Mitberatung und/oder Stellungnahme zur lokalen Prüfstelle	€ 750,00
b) Antrag auf Fachkundebescheinigung gemäß StrlSchV Widerspruchsverfahren	€ 100,00 € 100,00	3b) Nachmeldung von Prüfstelle/Prüfer	€ 50,00 - 200,00
c) Antrag auf Bescheinigung über die Fortgeltung der Fachkunde gemäß RöV bzw. StrlSchV bei Versäumnis der Aktualisierungsfrist	€ 50,00	3c) Amendment (gestaffelt nach Beratungsaufwand)	€ 100,00 - 250,00
d) Antrag auf Ausstellung einer Zweitschrift der Fachkunde-/ Kenntnis- bescheinigung gemäß RöV bzw. StrlSchV	€ 5,00 zzgl. Portokosten	3d) Zwischenfallsmeldung (gestaffelt nach Beratungs- aufwand)	€ 100,00 - 200,00
IX Ethik-Kommission ⁷		4) Berufsrechtliche Beratung (Klinische For- schung)	
1) Monozentrische Klinische Prüfung (AMG)/ monozentrische oder multizentrische Studie (berufsrechtliche Erstberatung)		4a) Stellungnahme (Votum)	€ 100,00 - 750,00
1a) Votum (zustimmende/ablehnende Bewertung)	€ 1.500,00	4b) Amendment (gestaffelt nach Beratungsaufwand)	€ 50,00 - 250,00
1b) Amendment/nachträgliche Änderungen		4c) Zwischenfallsmeldungen (gestaffelt nach Beratungs- aufwand)	€ 50,00/100,00/200,00
Formale Prüfung, E	€ 100,00 – 400,00	5) Gebühr bei Widerspruch gegen eine Entscheidung das 1,5fache der Prüfgebühr	
Inhaltliche Prüfung, I	€ 400,00 – 600,00		
Neubewertung des Votums, N	€ 600,00 - 800,00		
1c) Aktualisierte I.B. (ohne/mit Sitzung)	€ 50,00 - 250,00		
1d) Stellungnahme Geschäfts- führung	€ 50,00 - 100,00		
1e) Zwischenfallsmeldungen (gestaffelt nach Beratungs- aufwand)	€ 50,00/100,00/200,00/400,00		
2) Multizentrische Klinische Prüfung (AMG, Fe- derführung)			
2a) Votum (zustimmende/ablehnende Bewertung*)	€ 2.000,00 - 6.000,00		
2b) Amendment/nachträgliche Änderungen			
Formale Prüfung, E	€ 100,00 - 400,00		
Inhaltliche Prüfung, I	€ 800,00		
Neubewertung des Votums, N	€ 1.500,00		
2c) Aktualisierte I.B. (ohne/mit Sitzung)	€ 50,00 - 250,00		
2d) Stellungnahme Geschäfts- führung	€ 50,00 - 100,00		
2e) Zwischenfallsmeldungen (gestaffelt nach Beratungs- aufwand)	€ 50,00/100,00/200,00/400,00/600,00		
2f) Jahresbericht	€ 50,00 - 500,00		
2g) Nachmeldung von Prüfstelle/Prüfer	€ 50,00 - 250,00		
2h) Studienabbruch	€ 100,00 - 250,00		
3) Multizentrische Klinische Prüfung (AMG, be- teiligte Kommission)/ multizentrische Studie (berufsrechtliche Erstberatung)			

* Wenn der Antrag auf zustimmende Bewertung nach der Vorprüfung auf das Einreichen eines ordnungsgemäß gestellten Antrags zurückgezogen wird, fallen 20 Prozent der Gebühr an.

6) Amtshandlungen nach MPG, übertragen durch Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen vom 20.09.10, Az. 674-1 (Klinische Prüfungen/Leistungsbewertung im Geltungsbereich von MPG und MPKPV)

6.1) Monozentrisch (zuständig nach § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 MPG)

6.1a) Votum (zustimmende/ablehnende Bewertung)	€ 2.000,00
6.1b) Nachträgliche Änderungen (§ 22c MPG)	€ 200,00 – 1.000,00
6.1c) Nachmeldung von Prüfstelle/Prüfer	€ 50,00 - 100,00
6.1d) Maßnahmen auf Grund § 14 und 15 MPSV	€ 100,00 - 500,00
6.1e) Maßnahmen auf Grund § 22b MPG	€ 100,00 - 500,00

6.2) Multizentrisch (zuständig nach § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 MPG)

6.2a) Votum (zustimmende/ablehnende Bewertung)	€ 2.500,00 - 6.000,00*
6.2b) Nachträgliche Änderungen (§ 22c MPG)	€ 200,00 - 800,00
6.2c) Nachmeldung von Prüfstelle/Prüfer	€ 50,00 - 100,00
6.2d) Maßnahmen auf Grund § 14 und 15 MPSV	€ 200,00 - 1.000,00
6.2e) Maßnahmen auf Grund § 22b MPG	€ 200,00 - 1.000,00

⁷ letzte Änderung in Kraft seit 02.12.10

6.3) Multizentrisch (beteiligte Kommission nach § 5 MPKPV)

6.3a) Mitberatung und Stellungnahme zu Prüfstelle/Prüfer	€ 800,00
6.3b) Nachträgliche Änderungen (§ 8 Abs. 3 MPKPV)	€ 100,00 - 400,00
6.3c) Nachmeldung von Prüfstelle/Prüfer	€ 50,00 - 100,00

6.4) Gebühr bei Widerspruch das 1,5fache der Prüfgebühr

Soweit erforderlich werden Kosten für externe Gutachter zusätzlich in Rechnung gestellt. Wenn der Antrag auf zustimmende Bewertung nach der Vorprüfung auf das Einreichen eines ordnungsgemäß gestellten Antrags zurückgezogen wird, fallen 20 Prozent der Gebühr an.

* gestaffelt nach der Anzahl der beteiligten Ethik-Kommissionen/Prüfstellen (Steigerung um jeweils 250 € pro beteiligter Ethik-Kommission bis zur Höchstsumme)

X Ärztliche Stelle nach § 83 der Strahlenschutzverordnung⁸**a) Strahlentherapie/pro Gerät-Überprüfung**

a.1) Teletherapie	€ 2.700,00
a.2) Brachytherapie	€ 2.200,00
a.3) Röntgentherapie	€ 1.000,00
a.4) Computertomographie (Planung)	€ 300,00
a.5) Therapiesimulator	€ 300,00
a.6) Röntgeneinheit (OBI, Conebeam etc.)	€ 300,00
a.7) Wiederholungsprüfung vor Ort	€ 2.000,00

b) Nuklearmedizin/pro Gerät-Überprüfung

b.1) PET / CT	€ 1.500,00
b.2) SPECT / Gammakamera	€ 1.500,00
b.3) Bohrloch / Sonde	€ 900,00
b.4) Computertomographie	€ 300,00
b.5) Röntgeneinheit	€ 300,00
b.6) Wiederholungsprüfung Medizin (je Untersuchungsart / Therapieart)	€ 100,00
b.7) Überprüfung vor Ort	€ 2.000,00

XI Gebühren für die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz nach den Richtlinien zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Hämotherapie) nach §§ 12 und 18 des Transfusionsgesetzes⁹

Krankenhäuser mit bis zu € 140,00/Jahr

vier Behandlungseinheiten (transfundierende klinische Abteilungen) € 112,00/Jahr bei online-Meldung)

Krankenhäuser mit fünf und mehr Behandlungseinheiten (transfundierende klinische Abteilungen) € 190,00/Jahr bei online-Meldung)

Rehabilitationseinrichtungen, sofern meldepflichtig nach den Hämotherapie-Richtlinien € 140,00/Jahr bei online-Meldung)

Sonstige Einzeleinrichtungen (MVZ, Dialysezentrum etc.), sofern meldepflichtig nach den Hämotherapie-Richtlinien € 140,00/Jahr bei online-Meldung)

Sonstige Einrichtungen mit mehreren Standorten (MVZ mit mehreren Standorten, Dialysezentren etc.), sofern meldepflichtig nach den Hämotherapie-Richtlinien € 190,00/Jahr bei online-Meldung)

Anmerkung:

Bei online-Meldung gewährt die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz der meldepflichtigen Einrichtung wegen des reduzierten Verwaltungsaufwands einen Gebührennachlass von 20 Prozent gegenüber der Meldung mit einem Papiermeldebogen.

XII Reproduktionsmedizin¹⁰**a) Qualitätssicherung in der Reproduktionsmedizin**

Pro Zyklus, der an die Datenannahmestelle gemeldet wurde, je nach Verwaltungsaufwand € 1,50 - 2,50

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

b) Genehmigung von Maßnahmen zur Durchführung der künstlichen Befruchtungen gemäß § 121a SGB V

je nach Verwaltungsaufwand bis zu € 5.000,00

⁸ letzte Änderung in Kraft seit 02.12.15

⁹ letzte Änderung in Kraft seit 02.08.13

¹⁰ letzte Änderung in Kraft seit 02.08.15